



Kompetenzordnung der Sozialbehörde

der Politischen Gemeinde Schöfflisdorf

Gültig ab 1. Juli 2013



Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Grundlage	3
Art. 2	Zweck	3
Art. 3	Organe der Sozialbehörde	3
Art. 4	Beschlussfähigkeit und Pflichten	3
II.	Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Sozialbehörde	3
Art. 5	Gesamtbehörde	3
Art. 6	Präsidium	3
Art. 7	Vizepräsidium	4
Art. 8	Finanzielle Kompetenzen	4
III.	Schlussbestimmungen	4
Art. 9	Inkraftsetzung	4
Art. 10	Überprüfung	4



Hinweis:

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Kompetenzordnung darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlage

Das vorliegende Kompetenzreglement stützt sich auf die Geschäftsordnung der Sozialbehörde vom 1. Februar 2013 und ergänzt diese.

Art. 2 Zweck

In diesem Reglement legt die Sozialbehörde ihre interne Organisation und die Aufgaben und Kompetenzen fest und konkretisiert diese, soweit dies nicht bereits in der Geschäftsordnung geschehen ist.

Art. 3 Organe der Sozialbehörde

Die ständigen Organe der Sozialbehörde sind:

- a) Die Sozialbehörde als Gesamtbehörde
- b) Das Präsidium
- c) Das Vizepräsidium

Art. 4 Beschlussfähigkeit und Pflichten

Die Gesamtbehörde ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

II. Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Sozialbehörde

Art. 5 Gesamtbehörde

Die Gesamtbehörde ist zuständig für alle sich aus der Geschäftsordnung ergebenden Geschäfte, soweit sie nicht anderen Organen übertragen sind. Die Gesamtbehörde tagt in der Regel alle 4 bis 6 Wochen. Die Mitglieder der Sozialbehörde erhalten bei Amtsantritt eine vertiefte Einführung.

Darüber hinaus wählt sie den Vizepräsidenten.

Art. 6 Präsidium

Der Sozialvorsteher leitet von Amtes wegen die Sozialbehörde. Er beruft die Sitzungen der Gesamtbehörde ein und leitet diese. Bei Abwesenheit des Präsidenten erfolgt die Stellvertretung durch den Vizepräsidenten.



Art. 7 Vizepräsidium

Die Gesamtbehörde wählt aus ihrer Mitte für die Dauer einer Legislatur einen Vizepräsidenten. Dieser vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit.

Art. 8 Finanzielle Kompetenzen

Die Mitglieder der Sozialbehörde, dürfen im Rahmen einer Sofortmassnahme bis CHF 250.00 in eigener Kompetenz entscheiden. Die Kompetenz des Sekretärs liegt bei CHF 50.00 in Form von Lebensmittelgutscheinen.

III. Schlussbestimmungen

Art. 9 Inkraftsetzung

Diese Kompetenzordnung tritt auf den 1. Juli 2013 in Kraft.

Art. 10 Überprüfung

Die Kompetenzordnung wird alljährlich von der Sozialbehörde auf ihre Aktualität überprüft und wenn nötig angepasst.

Namens der Sozialbehörde:

Der Präsident
Stefan Fivian

Die Sozialsekretärin
Oriana Galizia